



Universitätsbibliothek Paderborn

**Historia Der Augspürgischen Confession/ Wie/ vnd inn
welchem verstandt sie vorlaengst von dero genossen
vnnd verwandten im Artickel des Heiligen Abendmals/
nach der Wittenbergischen Concordiformul/ ...**

Herdesianus, Christoph

Newstatt an der Hardt, 1580

VD16 H 2265

Kurtzer Summarischer Jnnhalt/ wovon inn diesem Tractat fürnemlich
gehandlet wirdt.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32887

Kurtzer Summarischer Inhalt/wo- von in diesem Tractat fürnemlich ge- handlet wird.

- I. **W**e Lutherns vor angesangnenem streit von dem heiligen Abendtmal Christi etwan wider das Baptum gelehrt / vnd wie sich hernach der Streit wider Carlstad im gesprech zu Jena erhaben. Anno 24. folio 119. 153. 174. 182. 222. 242.
- II. Vergleichung zwischen Luthero vnd Zwinglio zu Marburg/ in welcher/ ob sie wol nicht einig werden können/ Ob der ware Leib Christi leiblich im Brodt sey / so haben sie doch einander zugesagt/ vnd verheissen/dass sie/nach zulassung eines jeden gewissen/Christliche lieb einander erzeigen wolten. Anno 29. fol. 151.
- III. Augspurgischer Confession articul/vom heiligen Abendtmal/ wie er zum ersten übergeben/ vnd in welchem verstand ihne die Pastisten approbirt/ auch in der Apologia erstmals ist erklärt worden/ Anno 30. fol. 3.
- III. Der vier Oberländischen Euangelischen Stätt besondere zu Augspurg übergebene Confession Articul/ vnd derselben Apologia Anno 30. folio 4.
- V. Was die Oberländischen Euangelischen Stätt/ vnd Kirchen für eine lehr vom heiligen Abendt mal im Buch Syngramma genandt/ welches Lutherus mit seiner Præfation für seine Lehr approbirt/ gefürt haben/ Anno 26. fol. 19.
- VI. Wie Iohannes Brentius solche lehr hernach in seiner Exgesi vnd auslegung in Johannem wider de Carlstad/Zwinglium vnd Occos lampadium weiter erklärt/ vnd jederman Concordi/ vnd einigkeit das rauff angebotten/ Anno 27. fol. 122.
- VII. Wie sich beyde theil der obbemelten besondern Confession zu Schweinfurt verglichen / dass ein jeder bey seiner Christlichen Confession bleiben möge/ Anno 32. fol. 7.
- VIII. Versammlung der Oberländischen Euangelischen Stätt zu Cosnitz/ Alda sie jnen die Erklärung der Schweizerischen Kirchen Confession vom Nachtmal gefallen lassen/ Anno 34. fol. 8.
- IX. Die Augspurgischen Articul vnd schlussreden / in welchen die Oberländischen Euangelischen Stätt die lehr/ vnd meinung ihrer beson. Confession dem Luthero erklären / vnd wie sie vermeinen/ dass dieser strit zwischen ihme/ vnd jnen zuvergleichen sey / Anno 35. fol. 14.

Des

wovon hierinn gehandelt.

Des Herren Lutheri vnd Philippi Epistel an die von Straßburg vnd Augspurg/in welchen sie sich zur Concordi willig vnd bereit erbieten / vnnd dieselben hiewider freundlich dazu ermanen,
Anno 35. fol. 9.10.

X.

Was sich der Oberländischen Euangelischen Stätt vnd Kirchen abgesandte Theologen zu Wittenberg/in der daselbst angesetzten Concordihandlung/ gegen dem Luthero vnd andern seines theils / mündlich erklärt / daß sie sich keines irithumbs schuldig/ noch einigen zu widerruffen wüsten. Anno 36. fol. 61.62.

XI.

Articul der zwischen beyden theilen hierauff zu Wittenberg erfolgten / vnd auffgerichteten Concordiformul / samt derselben waren vnd gründlichen erkläzung/in welchem man sich über dem waren verstande der Augspurgischen Confession verglichen / vnd die Oberländische Euangelische Stätt vnd Kirchen derselben Confession verwandte Stände worden. Anno 36. fol. 21.63.64.

XII.

Wie Martinus Bucerus von seines theils wegen dieselbe Concordiformul den Schweizerischen Kirchen / vnd sonst öffentlich in schriften erklärt / vnd die Schweizerischen Kirchen ermanet hat/ daß sie dieselben Articul in solchem erklärt verstand auch anzunemen solten. Anno 36. fol. 29.51.52.53.54.

XIII.

Wie darauff die Schweizerische Kirchen solche des Buceri erkläzung/ samt ihrer zu Basel gefälter Confession / auch derselben auffführliche erkläzung des Luthero zugeschickt / vnd an zu wissen begert haben/ Ob er einigen mangel daran hette/mit dem erbieten/ daß sie auff solche des Buceri/vnre erkläzung die Wittenbergische Concordi anzunemmen/ willig vnd bereit weren. Anno 37. fol. 262.

XIV.

Des Lutheri darauff erfolgte Concordi Epistel / darinnen er jme so wol des Martini Buceri / als der Schweizerischen Kirchen erkläzung vnd Confession gefallen läßt / vnd jnen darauff fried vnd einigkeit/vnd daß er sie hinsüro mit lieb/trew vnd herten meynen/ auch weiter nichts wider sie schreiben noch schreyen wölle/mit höchstem verpflichten zugesagt / vnd versprochen hat. Anno 37. fol. 293.

XV.

Was die Schweizerischen Kirchen hierauff antworten/ vnd wie sie mit erholung ijer vorigen erklärt Lehr/dabey sie auch entlich zubleiben gedencken / die angebotene Concordi annemmen / vnd dieselben als nun gemacht hinwider zuschreiben/welches jme auch Lutherus also in seiner andern widerantwort belieben v d gefallen läßt. Anno 38. fol. 218.

XVI.

Wie sich Joannes Calvinus über seiner vom heiligen Vlaot.

XVII.

B iij mal

Summarischer Innhalt/

mal gestelleten Confession / mit den Theologen vnd Predicanten zu
Straßburg vergliche/ welchen Lutherus freundlich daselbst grüß-
sen/vnd jme vmb seine zugeschickte Bücher danken läßt. Anno 39.
fol. 187.

XVIII. Wie hernach der Articul der Augspurgischen Confession vom
Abendtmal Christi zu Wormbs auff dem Colloquio geändert vnd
gebessert vbergeben/ Und da er vor zeiten von den Papisten Anno
30. zu Augspurg approbirt war / dasselbemal von jnen zu Wormbs
ist widersochten worden / Dagegen sich die protestirende Ständ
auff den eihellenigen Consens der waren Catholischen Kirchen/ vnd
dass sie denselben behalten wolten/berussen. Anno 40. fol. 75.

XIX. Articul/ so zu Regenspurg vff dem Reichstag von der protes-
stirenden Ständ wegen vbergeben/darinn sie jr lehr vnd meynung
der Augspurgischen Confession vom Abendtmal / nach der lehr der
alten Kirchenvätter erklären/Auß welchem zusehen/wie der vorige
vnd erste Articul zu Augspurg Anno 30. vbergeben / mit gemeiner
bewilligung darinn geändert vnd gebessert sey worden. Anno 41.
fol. 80.130.

XX. Concordiarticul/nach welchen die Prediger zu Franckfurt v-
ber dem stritt des H. Nachtmals : Item/ von der Person Christi/
wider die ubiquitet / durch Martinum Bucerum seyn verglichen
worden/ welche Articul sie alle samt der Augspurgische Confession/
der Wittenbergischen Concordisformul/ vnd den Regenspurgischen
Articuln g.mäß öffentlich erkennen / vnd daß sie vestiglich dabey
bleiben wöllen/verheissen. Anno 42. fol. 84.

XXI. Martini Buceri propositiones vnd Schlusreden/ die er / den waren
verstandt der Wittenbergischen Concordisformul zu widerholen/ für
seine vnd der Straßburgischen Kirchen Lehr gestelt hat / mit wel-
cher er sich auch für das Gericht Gottes zukommen erbieten thut,
Anno 44. fol. 26.27.41.54.

XXII. Wann vnd von wem die Concordi wider gebrochen sey. Ano
no 44. fol. 321.

XXIII. Widerholte Confession der Kirchen zu Straßburg/wider das
Augspurgische Interim, in welcher sie ihre vorige Kirchenlehr ap-
probirn/vnd den Articul vom Abendtmal des HERRN nach dem
vor erklärt verstand der Wittenbergischen Concordisformul bekens-
nen. Anno 48. fol. 147.

XXIV. Der repetirten Augspurgischen Confession / wie dieselbe auff
das Concilium zu Trient hat vberschickt werden sollen/ Articul vom
Nachtmal / welcher auff die obberürte handlung zu Wormbs vnd
Regens-

Wovon hierinn gehandelt.

Regenspurg gericht/vnd publico consensu approbirt worden ist. Anno
no 51. fol. 151. 240.

Examen Ordinandorum zu Wittenberg. fol. 158.

franckfurtischer Recess vnd Abschiedt / wie man nach der res
petirten Augspurgischen Confession von dem Abendmal des
HERRN halten vnd lehren soll. Anno 58. fol. 151.

Bedencken wider das Weinmarische condemnation Buch. XXVII.
Anno 59. fol. 159. 160.

Vlaumburgischer Abschiedt / in welchem die änderung des XXVIII.
ersten Confessionarticuls approbirt / vnd der vorige franckfurtis-
che Abschiedt nur kurz widerholet wirt/ Es werden auch in diesem
Concilio die condemnationes, vnd ausschließung/ als eine vrsach der
Tyrannischen versfolgung/ abgestellet/vnd haben hierauff die Wits-
tenberger ihre Confession zu Dresden wider die flacianer uberge-
ben. Anno 61. fol. 166. 100.

Auß welchen beyden Abschieden zubefinden/was in der Aug-
spurgischen Confession / wie sie in der Wittenbergischen Concordis
formul / hernach zu Wormbs vnd Regenspurg / auch in der Repet-
ition gebessert vnd erklär ist worden / für eine widerwertige ge-
genlehr verworffen sey.

Gegen diß alles wölle nun der Christliche Leser
fleißig conferiren/halten vñ er wegen/was die Bergis-
chen Väter in jre Buch für eine Augspurgische Con-
fession lehr von der ubiquitet fürbringen / vnd alsdatt
wirt er jren falsch vñ betrug/ damit sie vmbgehen/ au-
genscheinlich / auch so viel befinden / daß jre Lehr/ wel-
che sie vnter dem schein vñ Namen der Augspurgischen
Confession / den Leuten mit gewalt auffdringen wöll-
en/mit keiner öffentlichen Bekanntschaft handlung / wes-
ter vff Reichstagen / Colloquijs, noch sonst in andere
wege/ bezeuget / vnd bescheinet werden kan / Sonder
daß sie alle vorige obenerzehlte handlungen damit re-
tractirn/vnd alles durch ihr gesuchte trennung in eine
Confusion bringen wöllen. Vñ diß ist die frucht dieses
schädlichen Jankeisens.

Von